

Information für Patienten

Ihr erstes Mal bei uns

Bei ihrem ersten Termin möchten wir die Zeit nutzen, um ihre Problematiken bestmöglich einzuordnen. Aus diesem Grund ist dieser Termin zunächst für die Diagnostik vorgesehen. Damit vor der ersten Behandlung unser Anamnesebogen ausgefüllt werden kann, möchten wir Sie bitten, aus organisatorischen Gründen **mind. 10 Minuten vor dem vereinbarten Termin** zu erscheinen.

Bei Krankheitssymptomen jeder Art, bitten wir Sie ihren Termin rechtzeitig abzusagen, da wir Sie sonst nicht wie gewünscht behandeln können. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Parken kann man bei uns direkt auf den Praxis eigenen oder auf umliegenden Parkplätzen. Bitte **NICHT** auf den **MIETER** oder **BÄCKER** Parkplätzen parken, da widerrechtlich Parkende sonst abgeschleppt werden.

Bitte bringen Sie folgendes zu ihrem Termin mit:

Die Ärztliche Verordnung (**nicht länger Ausgestellt als 28 Tage**, sonst bitte Erneuern lassen.)

Alle relevanten Dokumente wie bspw. Befunde, MRT-Bilder, Röntgenaufnahmen oder OP-Berichte

Bequeme Kleidung (bspw. Sporthose und Tshirt)

Aus Hygienischen Gründen ein großes Handtuch

Je nach Abrechnungsmethode gelten folgende Infos

GKV Patienten (Gesetzlich Versicherte)

Da wir in unserer Praxis hauptsächlich manualtherapeutisch tätig sind, bitten wir Sie, sich eine Verordnung über eine Manuelle Therapie (MT) von ihrem Arzt ausstellen zu lassen. Außer bei neurologischen Erkrankungen wie bspw. Schlaganfall, MS oder Parkinson bitten wir Sie, sich eine Verordnung über KG ZNS n. Bobath auszustellen zu lassen, um Sie umfangreich und bestmöglich behandeln zu können.

Euer Kassenrezept muss spätestens 28 Tage nach Ausstellungsdatum begonnen werden. Bitte bringt neben den vier oben genannten Punkten, zusätzlich bis spätestens zur dritten Behandlung Bargeld für den Eigenanteil der Rezeptgebühr mit. Falls ihr von der Zuzahlung befreit seid, legt uns bitte den Befreiungsnachweis vor.

Privat- und Beihilfe Patienten

Die mit uns getroffene Honorarvereinbarung bleibt auch dann gültig, wenn eine Erstattung durch die Erstattungsstellen nicht oder nicht in voller Höhe gewährleistet wird. Gemäß §614 BGB ist die Vergütung stets sofort fällig, unabhängig vom Zeitpunkt einer möglichen Erstattung durch die Erstattungsstelle.

Die Privat- und Beihilfe Patienten bekommen von uns gesondert eine Information über die Erstattung der jeweiligen Erstattungsstellen.